

Im N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

1. den Hilfsschlosser Eberhard V [REDACTED] aus E [REDACTED]-St [REDACTED],
geboren am [REDACTED]. [REDACTED] in R [REDACTED]/E [REDACTED],
2. den Elektriker Erich T [REDACTED] aus E [REDACTED]-Tr [REDACTED],
geboren am [REDACTED]. [REDACTED] in I [REDACTED]/O [REDACTED].,

wegen Staatsgefährdung u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 12. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Heilmann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil
des Landgerichts in Dortmund vom 18. Dezember 1952 wird

- a) das Verfahren eingestellt, soweit den Angeklagten Ver-
gehen nach §§ 97 und 185 StGB zur Last gelegt sind,
- b) das Urteil aufgehoben, soweit es die Unbrauchbarmachung
der sichergestellten Druckschriften betrifft.

Im Umfange der Aufhebung wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Ver-
fahrens, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Eröffnungsbeschluss legte den Angeklagten zur Last, sich durch Verbreitung von Druckschriften der Vergehen gegen §§ 97 und 185 StGB schuldig gemacht zu haben. Das Landgericht hat sie freigesprochen, weil sie im unverschuldeten Verbotsirrtum gehandelt hätten. Die Einziehung der sichergestellten Exemplare der Druckschriften hat es abgelehnt, weil nicht festgestellt werden könne, dass die Angeklagten deren Eigentümer seien. Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt.

1.) Die Einwendungen der Revision bedürfen keiner Erörterung, da die Strafverfolgung verjährt ist. Die den Angeklagten vorgeworfenen Vergehen sollen in der Verbreitung des die Beleidigungen und Verunglimpfungen enthaltenden "Extrablattes" bestanden haben. Für die Tat gilt daher die einjährige Verjährungsfrist des § 22 RPresseG (vgl. RGSt 66, 145 ff). Diese Frist ist abgelaufen.

Am 27. Januar 1953 verfügte der Vorsitzende der Strafkammer die Zustellung der Revisionsschrift nebst -begründung und die Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft. Die nächste gegen die Angeklagten gerichtete richterliche Handlung war die Verfügung des Vorsitzenden des Senats vom 5. März 1954, mit der er die Sache dem Berichterstatter zur Bearbeitung überwies. In der Zwischenzeit war die Strafverfolgung verjährt.

Das Verfahren war daher einzustellen, soweit es sich um die den Angeklagten zur Last gelegten Vergehen nach §§ 97 und 185 StGB handelt.

2.) Dagegen muss die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung über die Unbrauchbarmachung der si-

chergestellten Stücke des "Extrablattes" an das Landgericht zurückverwiesen werden.

Die Strafkammer prüft nur die Frage der Einziehung unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 40 StGB. Sie erörtert aber nicht die Möglichkeit der Unbrauchbarmachung gemäss § 41 StGB. Diese Anordnung kann auch in dem anhängigen Strafverfahren trotz Eintritts der Verfolgungsverjährung getroffen werden, da es sich um eine Sicherungsmassregel handelt (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats 6 StR 5/54 vom 31. März 1954).

Die Voraussetzungen des § 41 StGB wären gegeben, wenn die sichergestellten Stücke des "Extrablattes" den Angeklagten bei der Verteilung abgenommen worden sein sollten (§ 41 Abs. 2 StGB). Hierüber, sowie über die Zahl der in Betracht kommenden Stücke enthält das Urteil keine Feststellungen. Es bedarf daher zur Nachholung der insoweit erforderlichen Prüfung der Zurückverweisung an das Landgericht.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberbundesanwalts.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Willms

